Gemeinde Wangerland
Bebauungsplan Nr. II/2a, 2.Ä.

Gemarkung Minsen Flur 3

gem. § 30 Bundesbaugesetz vom 18. Aug. 1976

Maßstab 1:1000

Grenzen und Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können unvollständig sein !

N

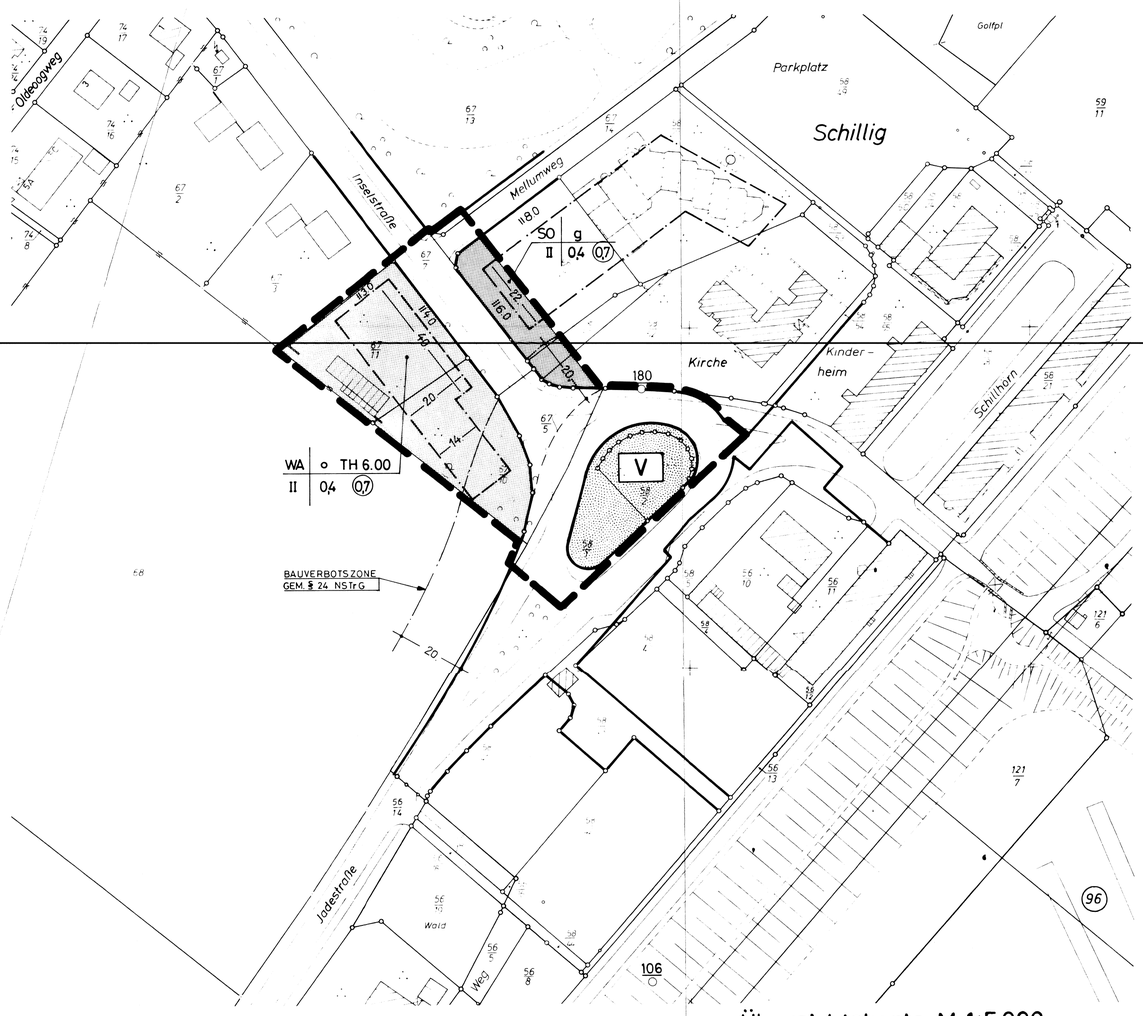

Übersichtskarte M. 1:5000

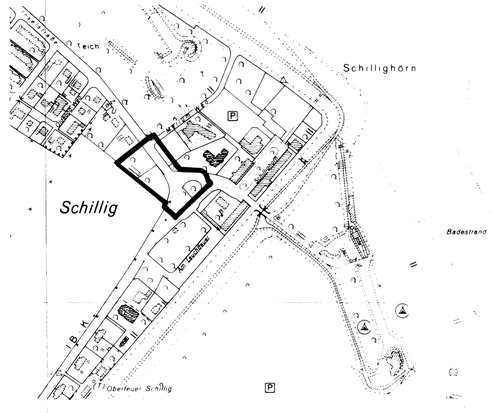

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

- GELTUNGSBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLURSTÜCKSGRENZE (HINWEIS)
- BAUGRENZE
- PARALLEL
- SONDERGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TH 6.00 — MAXIMALE TRAUFENHÖHE 6.00m BEZOGEN AUF DEN BEFESTIGTEN RAND DER AN DAS GRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE.
- GRÜNFLÄCHE
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. DEZ. 1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. II/2a 2A BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG AM 26. JAN. 1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

(Hinrichs)
GEMEINDEDIRIGENT

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR Minsen Fl. 3 MASSTAB 1:1000

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Wilhelmshaven AM 28.5.1984 AZ 23050 N III

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 5.5.1984 (1). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Wilhelmshaven DEN 21. 12. 83
KATASTERAMT
Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS FRIESLAND, PLANUNGSAMT

JEVER DEN

AMTSLEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21. FEB. 1984 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 8. 03. 84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26. 03. 84 BIS 26. 04. 84 GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOHENKIRCHEN DEN 3. 07. 84

(Hinrichs)
GEMEINDEDIRIGENT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM — DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS 5 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 2 BBAUG WURDE VOM — BIS ZUM — GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

HOHENKIRCHEN DEN

GEMEINDEDIRIGENT

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 03. 07. 84 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HOHENKIRCHEN DEN 03. 07. 84

(Hoch)
BÜRGERMEISTER

(Hinrichs)
GEMEINDEDIRIGENT

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE VOM — AZ 309.3-21102-SS020 VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN~~ ~~MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. ~~TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM — GEMÄSS § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

DEN 27. 12. 1984

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Im Auftrage
Unterschrift

DER RAT DER GEMEINDE ist DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM — AZ — AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM — BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM — BIS — ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM — ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOHENKIRCHEN DEN —

GEMEINDEDIRIGENT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 21. 12. 1984 IM AMTSBLATT für den Regierungsbezirk Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 11. 01. 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HOHENKIRCHEN DEN 7. Januar 1985

(Hinrichs)
GEMEINDEDIRIGENT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOHENKIRCHEN DEN

GEMEINDEDIRIGENT

II/2a, 2.Ä.

23.8.84